

**Stadt Gardelegen
Der Bürgermeister**

S a t z u n g

zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (zweiter Ordnung) der Stadt Gardelegen

Auf Grund des § 104 Abs. 3 Nr. 1 und des § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBl. Nr. 15 S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umlagegegenstand

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird von den Wasser- und Bodenverbänden durchgeführt, in deren Verbandsgebiet sich die Gemeinde befindet.
- (2) Die Verbandsgebiete der Wasser- und Bodenverbände sind durch das WG LSA bestimmt. Die Stadt Gardelegen befindet sich in den Verbandsgebieten der Unterhaltungsverbände (UHV) „Milde/Biese“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“. Die Stadt Gardelegen ist kraft Gesetzes Mitglied in diesen Verbänden.
- (3) Die Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung und sonstige Aufgaben decken die Verbände durch Beiträge von den Gemeinden gemäß §§ 28 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG, BGBl. 1991, S. 405 i. V. m. § 105(2) WG LSA). Die Stadt Gardelegen legt die Beiträge, die sie als Mitglied an die Verbände zu entrichten hat, nach Maßgabe dieser Satzung um.

§ 2

Umlagepflichtige

- (1) Die Beiträge für den UHV werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umgelegt. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WG LSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.
- (3) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern (Grundsteuerpflichtigen), so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 01. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.

§ 3

Entstehung der Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen gesonderten Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder -steuern zusammengefasst werden kann.
- (2) Unterliegt ein Grundstück der Umlagepflicht und ist bis zum 31. Mai des laufenden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt die für das Vorjahr festgesetzte Umlage bis

zum Erlass eines neuen Bescheides und ist vom Umlagepflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

- (3) Umlagen unter einem Betrag von 5,00 Euro werden wegen Geringfügigkeit nicht erhoben (siehe Kleinstbetragsregelung § 34 GemHVO).

§ 4

Höhe der Umlage

- (1) Die Beitragspflicht und der Beitragssatz ergeben sich aus dem § 105 Abs. 2 WG LSA.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Umlagepflichtigen mit ihren Grundstücksflächen am Gemeindegebiet beteiligt sind. Der Beitragssatz je Flächeneinheit wird in der Höhe angesetzt, in der der Verband die Gemeinde veranlagt. Dazu wird vom Stadtrat eine entsprechende Umlageordnung erlassen.

§ 5

Fälligkeit der Umlage

- (1) Die gem. § 3 Pkt. 2 der Satzung festgesetzten Umlagen sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres fällig, sofern nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bzw. die Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen bestimmt ist.
- (2) Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes unterliegt.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlageschuldner oder sein Vertreter im Sinne des § 2 sind zur Auskunft und Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben, die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlich sind, verpflichtet. Er kommt seiner Pflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Die Stadt Gardelegen kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Pkt. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder erhält die Stadt Gardelegen für die Festsetzung der Umlage nur unzureichende Angaben, so kann eine Festsetzung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 7

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Gardelegen sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht angezeigt, so haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Gardelegen die Änderung bekannt wird.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die Betroffenen Umlageschuldner eine besondere Härte dar, so kann die Stadt Gardelegen die festgesetzte Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9
Anzuwendende Vorschriften

Auf die Umlage werden die §§ 10 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, angewandt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer (zweiter Ordnung) vom 22.10.2001 außer Kraft.

Gardelegen, den 10.05.2007

Fuchs